

Neuaufnahme von Mitgliedern

Der Verein vertritt seine Mitglieder in allen oben genannten Punkten vor den Finanzbehörden. Die Vereinsmitglieder bestätigen dieses durch ihre Mitgliedschaft und durch Erteilung einer Vollmacht.

Festlegung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages

Die Aufnahmegebühr für ein neues Mitglied beträgt **5,95 Euro**, d. h. für Ehepaare **11,90 Euro** (inkl. Mehrwertsteuer).

Zu den **Bruttoeinnahmen** der Beitragsbemessungsgrundlage zählen:

1. alle steuerpflichtigen Einnahmen innerhalb der Beratungsbefugnis (z. B. Arbeitslohn, Renten, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Zinseinnahmen, Einnahmen aus privaten Veräußerungsgeschäften u. a.), -
2. alle steuerfreien bzw. pauschal besteuerten Arbeitgebererstattungen die im Rahmen des Werbungkostenersatzes geleistet werden (z. B. Fahrt- und Reisekostenersatz u. a.)
3. sowie alle Lohnersatzleistungen nach § 32 b EStG.

Zahlungsfristen

Der Jahresbeitrag der Mitglieder ist bei Inanspruchnahme der Vereinsleistung, jedoch spätestens bis zur Abgabe der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt, zu zahlen.

Wird vom Mitglied im laufenden Jahr für den geltenden Veranlagungszeitraum keine Leistung (Erstellung der Einkommensteuererklärung) in Anspruch genommen, ist der Jahresbeitrag nach der Bemessungsgrundlage des Vorjahresbeitrages zu ermitteln und bis zum **01.10.** des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Bei späterer Inanspruchnahme der Leistung wird dieser Beitrag angerechnet.

Im Jahr der Aufnahme sind mit der Aufnahmegebühr und dem Mitgliedsbeitrag, in den Folgejahren mit dem Mitgliedsbeitrag, sämtliche Kosten abgegolten.

Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist eine Vertretung durch den Lohnsteuerhilfeverein in Steuerrechtssachen bis zu den Finanzgerichten möglich. Das bedeutet für Sie einen kostenlosen **Steuerrechtsschutz**.

Endet die Mitgliedschaft entfällt automatisch jegliche Vertretung durch den Verein auch in noch offenen Verfahren.